

Genl. N. Wenden

Dienstag den 15. April 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Fleiſchen, Geldrücken, Meurs und Märkten
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorform
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Vierte Fortsetzung.

Die gemeinste Meinung sucht den Grund des Abnehmens in der erstamelten Absicht. Man
sagt: dieser Baum sey der Baum des Erkenntnißes Gutes und Böses anennt worden ;
weil daran des Menschen Gehorsam auf die Probe sollte gestellt, und in Erfahrung gebracht
werden

werden, ob der Mensch in dem guten Stande, worin er von Gott erschaffen war, würde beharren, oder böse werden. Und so versteht man durch diese Erkenntniß eine Erfahrungs-Erkennntniß des Guten und des Bösen. Allein dieser Erklärung steht entgegen 1) daß die Redart / ער בא נר, nirgend in der heiligen Schrift in dieser Bedeutung vorkomme, sondern überall eine Theoretische Erkenntniß, die zu dem Verstand und Urtheil gehört, anzeige: obgleich nicht geleugnet wird, daß das Verbum ער in andern Wortfügungen die aber von der unsern verschieden sind, auch wohl eine Erfahrungs-Erkennntniß zu erkennen gebe: als wenn 1. B. Mose III. 6. gesagt wird, daß Adam sein Weib erkannt habe. Pred. Sal. VIII. 5. wer das Gebot hält / ער בא ער בא, der wird nichts Böses erfahren. Es müßte ein Beispiel angewiesen werden / da entweder der ganze Ausdruck / ער בא נר, von seinem sonst habenden Gebrauch abgeht / und eine Erfahrungs-Erkennntniß bedeutet / oder doch נר in einer ähnlichen Wortform in derselbigen zweischichtigen Bedeutung vorkommt. 2) In allen Schriftstellen, worin man diese Redart antrifft / bedeutet ער בא נר eine Erkenntniß des Guten und Bösen. Hier aber müßte sie übersezt werden, der Baum des Erkenntnißes des Guten oder Bösen: angesehen die Erfahrungs-Erkennntniß des Standes der Beharrung in dem Guten und die Erfahrungs-Erkennntniß des Gegenheils mit ein ander nicht bestehen. Würde der Mensch das Gute in der Beharrung Erfahrungs-Weise erkennen, alsdann könnte von ihm das Böse Erfahrungs-Weise nicht erkannt werden. 3) Wenn die Ursache der Benennung von der ersten Absicht hätte sollen genommen werden; würde es genug seyn gewesen, wenn der Baum bloß nur ער בא נר xy der Baum des Erkenntnißes des Guten wäre genennet worden: gleich wie es genug und hinreichend ist, daß man sagt, probare, experiri, alicujus obedientiam, jemandt-Gehorsam, Treu, probiren, in Erfahrung bringen wollen, ohne daß man Ungehorsam oder Untreue dabey füget: als welcher Zusatz nicht nur überflüssig seyn, sondern auch was ungeschicktes mit sich führen würde. Zu geschweigen 4) daß die vielen Zusätze, die noch dazu von verschiedener Art sind, dieser Auslegung einen dünnen Verdacht zu geben.

Es heißt nemlich nach dieser gelehrten Auslegung dieser Baum der Baum des Erkenntnißes des Guten und Böses / wegen der Erfahrungs-Erkennntniß des Menschen, welcher das Gute erfahren würde, wenn er in dem guten Stande, worin ihn Gott geschaffen hatte, würde beharren, und von dem Baum nicht essen; das Böse aber erfahren, wenn er davon essen würde.

Die aus der zweiten Absicht die Benennung herleiten, sind von diesem Vorwurf frey, und haben eine verständliche und bequeme Auslegung erwehlet. Deren Gedanken zufolge hieß dieser Baum der Baum des Erkenntnißes des Guten und Böses; weil er verschiedene wichtige, das Gute und Böse betreffende, Wahrheiten, deren vorher einige berührt sind, dem Menschen zu erkennen gab. Ich sehe auch nicht, daß dieser Erklärung etwas im Wege stehe.

Inzwischen ist bey näherer Betrachtung des Namens dieses Baums mir eine Erklärung zu Gemüthe gekommen, welche ohne Umwege und Beyhülfe frey der, ohne Einmischung moralischer, Begriffe den Grund seiner Benennung in der Art dieses Baums, als Baums, anwieset. Ich denke nemlich, daß dieser Name habe sollen anzeigen, daß dieser Baum der einzige böse oder schädliche, dem Menschen verbotene, Baum sey, außer welchem alle andere Bäume in dem Garten gut, nützlich, und dem Menschen, um davon zu essen, erlaubt wären.

Dieser Baum war ein böser und schädlicher Baum. Gott hätte also, um ihn von den übrigen zu unterscheiden / den bösen Baum / ער בא נר, nennen können. Aber mit diesem Namen wäre er nicht als der allein böse oder schädliche Baum bemercket, außer welchem alle andere Bäume des Gartens gut und nützlich wären. Dieses sollte der Name, der Baum des Erkenntnißes des Guten und Böses / zu erkennen geben. Der volle Name und Sinn ist, der Baum des Erkenntnißes des guten und bösen Baums. Das Wort

xy, Baum/ wird unter gut und böß verstanden/ und war nicht nöthigen ausdrücklich wiederhohlet zu werden, weil der Name xy, Baum, vorherkünde. Was soll denn nun der Name eines Baums, von dem ich weiß, daß er schädlich ist, wenn er mit dem Namen des Baums des Erkenntnisses der nützlichen und schädlichen Bäume bezeichnet wird, anders zu erkennen geben, als daß dieser ein Baum sey, woran die guten und bösen Bäume sollen erkannt und von einander unterschieden, mithin, daß dieser Baum der einige in seiner Art sey, und die übrigen alle gute Bäume wären, angezeigt werden. Dies deutet mich durch diese Benennung bemerkt zu seyn. Welche Auffassung sich auch von selbst anbietet; wenn man nur nicht bey den Worten, gut und böß / mit seinen Gedanken auf moralien fällt, sondern erst, wie natürlich ist, Bäume in Betrachtung ziehet.

§. XXVI. Diese Erklärung wird sich noch mehr anpreisen; wenn wir bedenken, daß dieselbe uns zugleich den zweifelhaften, und daher verschiedentlich von den Auslegern aufgeflossenen, Verstand des Göttlichen Ausspruchs Cap. III. 22. aufschliesset. Siehe Adam ist worden wie einer unter uns / *וְיָהִי כְּאֶחָד מֵאֲנָשִׁים*, und er weiß/ was gut und böß ist.

Vor dem Ausspruch dieser Worte gehet unmittelbar vorher, daß Gott dem Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen gemacht, und sie ihnen angezogen habe.

Ich nehme an, welches von einer Menge bewährter Schrift: Ausleger gestellet wird, daß diese Röcke von den Fellen der auf Gottes Befehl von Adam geschlachteten und geopfertem Opfer: Thiere gemacht sind (4). Durch deren Anziehen also dem Adam und seinem Weibe

(4) Die Worte lauten in der Grundsprache: *וַיַּעַשׂ יְהוָה אֱלֹהִים לְאָדָם וּלְאִשְׁתּוֹ כִּתְרוֹת עֹר וַיַּלְבֵּשֵׁם*. Und Gott der Herr machte dem Adam und seinem Weibe Röcke *וַיַּלְבֵּשֵׁם* und bekleidete sie.

Das Wort, *וַיַּלְבֵּשֵׁם*, wird in heiliger Schrift für die Felle und Häute der Thiere, und auch für die Haut der Menschen/ gebraucht. Hier kann nun die Frage entstehen, was wir durch *וַיַּלְבֵּשֵׁם* in dieser Stelle verstehen sollen? Der Herr Gurler scheint in seinen Institutionibus Theologicis pag. 445. dem letzten Sinne nicht abgeneigt zu seyn. Welchem nach der Verstand wäre: und Gott der Herr machte dem Adam und dessen Weibe Röcke für die Haut/ für den Leib nemlich, und bekleidete sie. Die gemeinste Auslegung nimmt das Wort *וַיַּלְבֵּשֵׁם*, für Thierenhäute und Felle: hält es anbey für wahrscheinlich, daß Gott zur näheren Aufklärung des geöffneten Gnaden. Testaments und zu dessen Versiegelung, auch zur Belehrung, wie die Versöhnung eigentlich sollte zugehen, der Schlange der Kopf zertreten, und dem Weibe: saamen die Fersen sollten durchstochen werden, dem Adam befohlen habe, Opferthiere herben zu bringen, selbige zu schlachten und zu opfern; darauf Gott aus deren Fellen ihnen Röcke gemacht, und sie ihnen angezogen habe.

Ich zweifle nicht, daß durch *וַיַּלְבֵּשֵׁם* Thiere: Häute sollten angezeigt werden. In der ersten Erklärung ist das Wort, *וַיַּלְבֵּשֵׁם*, offenbar überflüssig. Der Sinn wäre ohne dasselbe vollständig gewesen: Gott der Herr machte *וַיַּעַשׂ* *לְאָדָם*, dem Adam und dessen Weibe/ oder für Adam und dessen Weib Röcke und zog sie ihnen an. Es versteht sich von selbst, daß, wer für jemand Röcke macht, und sie ihm anziehet, solche für seine Haut mache, und dessen Haut damit bekleide. Ist die Haut Adams und seines Weibes in dem Ausdruck Adams und seines Weibes nicht nothwendig enthalten? Sollte aber das Wort, *וַיַּלְבֵּשֵׁם*, Thiere: Häute und Fellen anzeigen, woraus Gott der Herr für den Adam und sein Weib Röcke gemacht hat, um sie zu bekleiden; so konnte es nicht weggelassen bleiben, und denn ist in diesem Theil der Erzählung nichts überflüssiges, nichts unnöthiges. Und dieses deutet mich ein hinlänglicher Bestimmungs: Grund zu seyn, daß man die zweite Erklärung der ersten vorziehe.

da ihre Gemeinschaft mit dem versprochenen, und von ihnen durch den Glauben angenommenen Weibes, Saamen, und dem, von demselben zu leistenden, Sohn, Opfer, bedeutet und ver-
regelt wurde.

Wie nun Adam und Eva also von Gott bekleidet waren; da sagt Gott von Adam: Siehe / הִנֵּה, dieser / dieser von mir äußerlich mit der Opfer-Thiere Fellen / und innerlich mit des Segenbilds der Opfer Gott versöhnender Gerechtigkeit bekleidete, Adam ist worden wie einer unter uns, der Jehova nemlich, der seines Volkes Gerechtigkeit ist, und in der Fülle der Zeit aus einem Weibe soll geböhren werden, und durch seine Blöße und Darstellung seiner Seele zum Schuld-Opfer dem gesammten auserwählten Weibes-Saamen die Kleider des Heils und den Mantel der Gerechtigkeit erwerben, und zuweigen: in dessen *συνμωρῶσιν*, genaueste Vereinigung und Gemeinschaft Adam durch den Glauben getreten, und zur Gleichförmigkeit im Ansehen und Tragen seines Bildes durch diese von Jehova selbst veranstaltete sacramentliche Bekleidung mit den Fellen der Opfer-Thiere, und dadurch geschehene Zueignung derselben, als eingeweiht und verpflichtet war; *לָרַע שׁוֹב וְרַע*, *לְרַע שׁוֹב וְרַע*, durch die selbigen Anzeichen die weiße Wölfe, und sind verschiebenen Wendungen

Das Wort / *nyr*, wird von mir substantive genommen / und durch Erkenntnis überseht. das darvorstehende ζ halte ich für ein lamed emphaticum, welches einer jeden Wort-Endung (casui) wird vorgesetzt. Gehe demnach diese Worte über: der die Erkenntnis des Guten und Bösen ist, oder geworden ist. Es kann aber *nyr*, Erkenntnis / entweder active, oder passive, in einem thuennden / oder leidenden, Sinne aufgefaßt werden. In der ersten Auffassung giebt es eine das Gute und Böse einschende Erkenntnis zu erkennen, kann auch zugleich den Urheber solcher Erkenntnis bezeichnen. In der zweiten Auffassung würde *nyr* das Daseyn gewisser Merkmale / woraus das Gute und Böse erkannt wird, anzeigen. Nach dieser kurzen Vorerinnerung, so die Fügung der Worte und deren vorab nötige Bestimmung angeht, gehe ich zur Sache selbst über.

Die Fortsetzung wird folgen.

Занято.

Die Schwierigkeit, so gegen diese Erklärung gemacht wird, daß nemlich dadurch die Sättungen der Thiere wären zerstöret worden, ist nicht so beschaffen, daß sie sich nicht sollte heben lassen. Kann nicht Gott, dem alle seine Werke vorher bekannt sind, bereits den Erschaffung der Thiere für diesen besondern Gebrauch mit gesorget haben? und wenn allensatz auch anfänglich von jeder Sattung der Thiere nur ein Paar wäre erschaffen: konnte nicht von dem männlichen Geschlechte nach würdlicher Belegung des weiblichen so viel, als nötig war, dazu seyn angewendet, so daß durch die nächste Geburt der Abgang wiederum wäre ersetzt worden? zu geschweigen, daß eine gesunde hermeneutic nicht erlaube, von einer sonst richtigen Erklärung, wegen einer dabei in der Sache sich äußerenden Schwierigkeit, abzugeben; absonderlich, wenn selbige uns in allen ihren Umständen und Verbindungen unbekannt ist.

Sind die Felle, woraus Gott für Adam und sein Weib Röcke machte, Felle von Thieren gewesen: so sehe ich nicht, warum man sich sollte sperren wollen, daß es Felle von Thieren gewesen sind, die auf Gottes Befehl von Adam geschlachtet und geopfert sind, wägen: desto weniger, da sonst nirgend von der, gewiß geschehenen, Göttlichen Einsetzung des Opfers, Dienstes, welcher, wie aus der Geschichte Eains und Abels erhellet, nicht lange, und wahrscheinlich so fort nach dem Sündenfall und geschehener Eröffnung des Gnaden-Testaments Gottes, verordnet und eingeführet ist, einige Erwähnung, nirgend einige Spuren, würden vorkommen.

Anhang.

Erster Anhang

Nam. XVI. Dienstag den 15. Aprilis 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris concursus contra Anton Died. Heppe, die Subhastation dessen immobilair - Güther, so von beeydeten Taxatoren, ästimiret worden, als: 1) das Wohnhaus am Westegraben sub Num. 31, zu 1267 Rthlr 33 fl. 2) zwey Morgen Saatland am Kopfputte ad 120 Rthlr. 3) Ein dito Morgen am Neussenberge samt der Aussaat mit Roggen 62 Rthlr 20. 4) Wiesenwachs daselbst, per Morgen 60 Rthlr. 5) Garten an der Haar, jeden Stängarten ad 22 Rthlr. 6) Ein Mannes Kirchensitz auf der großen Lieberey in der dritten Bank und obersten Stadtkirche, zu 20 Rthlr. 7) Ein dito in selbiger Kirchen, auf der neuen Lieberey wo die alte Orgel gestanden, ad 15 Rthlr. 8) Ein Frauensitz in selbiger Kirchen unter der Glockenbüchse, 12 Rthlr. 9) Vier Grabstellen auf dem untersten Kirchhofe ad 8 Rthlr 20 fl., erkannt, und dann diese Parzellen den 5 May, 7 Juli und 2 Septemb. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr auf hiesigem Rathhause bey dem Stadigerichte zu Herlohn öffentlich zum Verkauf ausgebauten, und in ultimo termino den 2 Septembr., plus licitari, verkauft und zugeschlagen werden sollen: so wird zu solchem Ende dieses zu Hemern und Limburg affigirte und publicirte, auch dem Intelligens-Blat inserirte proclama öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kaufslustige melden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden alle diejenigen, so an vorged. Parzellen einige Forderung und gegründetes Recht, ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermeinen, hieburch sub pæna perperui silentii abgeladet, und ihre Forderung in den darzu präfixirten und bekannt gemachten Terminis den 24 Martii, 28 April und 2 Junii bey dem Stadigerichte, Vorm. um 10 Uhr, bezubringen. Herlohn in Stadtger. den 3 Martii 1760.

Die Herrn Erben Feenz wollen folgende gemeinschaftliche Grundstücke gerichtlich verkaufen lassen: 1) Büschens Hof zu Brünen, welcher zu 1160 Rthlr gewürdiget. 2) Ein Stück Ackerland in der Weselschen Feldmark auf dem Blausuß, groß 7. Mügend, wehrt 150. Rthlr. 3) Einen Garten am Springenberg, so 17 Rthlr, 30 fl. taxiret ist; Kaufslustige können sich den 29 Merz, 26 April und 24 May a. curr., allemahl Vormittags Stöße 10, abthe einfinden, die Verwarden anhören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landgericht den 17 Merz 1760.

v. Stodum, Siegfried, v. Weinom.

Nachdem auf geschene Vorstellung derer Vormünder derer Nicol. Huesubischen unminorigen Kinder in Droy, wegen andringender Creditoren derselben elterliches Haus auf der Eggerstraße zwischen Gerhard Plönnies und Albert Schulten mit der hinter liegenden Scheuer, so auf 95 Rthlr benebst einen Garten außer dem Densheimer Thor, zwischen Wittibde de Wiel und Hermann Anna Garten, welcher auf 38 Rthlr, und noch einen Garten vorm Ruythor zu geb. Orsou, zwischen des Kaufmanns Luips und Wilhelm Holsneß sämtlich gelegen, so zu 25 Rthlr taxiret, schon unterm 22 Februarii a. p., zum öffentlichen Verkauf angehangen; der erste Termins auch bereits abgehalten, durch dazwischen gekommene Hindernungen aber die beyde andere Termini hinterstellig geblieben, inzwischen auf dieses Haus und zwey Gärten schon 150 Rthlr würdlich geboten worden, und nunmehr obgedachte Vormünder um die Wieder von Anbringen Gläubiger zu beschreyen und außer Schulden zu setzen, um Reassumirung und Beschleunigung des Verkaufs angehalten; so soll nunmehr mit selbigem von 14 Uhr an 24 Laun weiter verfahren, und solchemnach der zweyte Termins auf den 10 April, der letzte aber den 29 gem. Monats, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube abgehalten werden, und werden Liebhaber eingeladen alsdann zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 24 Merz 1760.

Den 30den April a. curr., sal de Weduwe op Michelkens in den Hondschappe Dam, Lande van Straelen vrywillig mer den stокkenlag laeten verkopen alderhande gereede Goederen soo van Bouwgereedschap als andersins.

Des

Der Herr Scheime Rath Becker ist vorhabend, sein Haus zu Emmerich in der Hottomannischen Straße gegen dem Fraterherren: Kloster-über gelegen, mit 14 neuen Zimmern, vier großen Kellern und einem schönen großen Garten versehen, so mit einer Mauer ringum eingeschlossen, und worinnen sich drey schöne Sommer-Lustbäncker befinden, freywillig und aus der Hand zu verkaufen; wer nun Lust hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey gem. An anzeigen.

Nachdem der Apotheker L. Wirsing in Drsoy, vor einiger Zeit Todes verstorben, und nebst einem unmündigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Verckverständigen auf 250 Rthlr. estimiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meistb. verkauft werden soll, und hierzu L. raminus auf den 18 April c. r., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhaufe gedachten Wirsing in Drsoy, bestisset; so wird solches den Herren Apothekern und Liebhabern hiemit bekannt gemacht, um alsdann in Loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und siehet denenselben frey, das Inventarium beyh. Vormund Wilhelm Hüßen in Drsoy einzusehen. Zugleich werden einlänbische und ausländische Herren Apotheker ersuchet mit ein capables de jectum an des Verstorbenen Stelle nach Drsoy zu recommendiren und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Ansehnlichkeith daselbst finden werde. Dinst. im Landg. den 17 März 1760.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß weilen der ad instantiam Mandataril der Erben Leih- und Bretters wider den Hrn. Hofseccal Knapp präfigirter ultimus terminus subhastationis des dem letztern pro judicio abgepfändeten Silbers, als: 1) 6 silberne Köffel 17 1/2 Loth taxiret per Loth 39 st. / machet 11 Rthlr. 24 st. 9 d. 2) Eine silberne Pfefferdose zu 11 1/2 Loth taxiret / per Loth 42 st. / thut 8 Rthlr. 16 st. 3) Ein silberner Thee-Topf zu 14 1/2 Loth / taxiret per Loth 42 st. / thut 10 Rthlr. 24 st. 9 d. / wegen der damals an diesem Ort besonders vorgewesenen Kriege. Untehen nicht vor sich gegangen, dazu ein anderer auf den dritten Junii a. cur. / präfigirt worden; wes Endes dieselbige, so zum Ankauf vorged. Silbers Lust haben, sich alsdann bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden, darauf bieten, und alsdann vorhöchste Gebot den Zuschlag erwarten können. Unna im Landg. den 21 Martii 1760.

Der Herr Cit. Römer in Eleve ist vorhabend, sein alda an der Ecke der Ed. Köströfen und Mittelpforte länlich, zu allerhand Nahrung, besonders zur Kaufmannschaft sehr wohl gelegenes, mit verschiedenen guten Zimmern oben und unten, Söllern, Kellern und Köchen versehenes Haus, von Alters her jederzeit her Fortuyn genannt, woraus stüchlich zwey Wohnungen gemacht werden können, und vorhin dergestalt gewesen sind, dem meistbietenden freywillig in zwey Terminen, als den 9 May und 6 Junii publice auf der Stadtwage in Eleve, jedesmahl Nachmitt um 3 Uhr zu verkaufen; Liebhabere können sich demnach an ged. Ort und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Ter instantie van den Schartheffer van het Schaephuysen Voogdye Gelderlands, sal door speciale permissie van den Edl. Hove met twee Sittdaegen voor verloopen Schatingen verkocht worden het geabandonneerde Oevers. Goedts aldaer gelegen, waervan den eersten Sittdag sol gehouden worden den 21 April in de Gerichtsaemer tot Aldekerck, ende den tweeden ende laffen 14 daegen daernaer.

De Weduwe Jan van Bebbber, genaemt Step, als oock derselve Kinder zyn intentioneert: tegens aenstaenden 28 April a. c., haere Meubeln. en Vortvaring bestaende in Tin, Koper, Bedt en Beuldt, als oock 4 schoone Treckpaerden, Melckkoeys en Verkens, aan den meestbiedenden opentlyck op den armen Hof in Ryswyck by Cleef gelegen, uyt vryen handente verkopen; daertoe lust hebbende, können zich aldaer op gem. en naervolgende daegen invinden.

II. Sachen. / so verkaufte außserhalb Duisburg.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Rochholt hat das hinter seiner neuerlich anerkaufften Scheune, gelegene, so genannte Mustlers oder Siedlers kleine Häußgen von Wb. Sagemann erblich an sich gekauft, und ist vorhabend den Kauffschilling abzuführen; es wird also benestellen, so irgendwo ein Recht oder berechtigete Forderung daran zu haben vermeinen, aufzugeben binnen 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin

min zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May beym Stadtgericht zu Bochum sotha-
de Forderungen sub praesentio praesentibus & perpetui silentii zu justificiren.

Da die Freyfrau Obrstin von Wallig den derselben erblisch zustehenden im Hessler gele-
genen Lehnhausens Kotten aus freyer Hand verkauft, und zu des Ankäufers Sicherheit pro
Citatione Edictal aller dererleutigen, so daran einige praesentio formiren, ansuchen lassen,
diesem Suchen auch deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal. Citation, wo-
von eine in Hattingen und Eickel affigiret worden alle und jede, so an ged. verkauften Lehre-
hausen Kotten etliche Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen,
hiermit edictaliter verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in Ter-
mino den 3 Junii bey hiesigem Königl. Landgericht cum justificatoriis anzugeben, sonst zu
gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, hin-
gegen das Eigenthum auf Ankäufers Besinaen dem Hypothequenbuche inferiret werden solle.
Bochum im Landg. den 27 Martii 1760. Bölling, J. H. D. Essen, Notary.

Es hat der Bauschreiber Dammert von denen Eheleuten Jacob und Grietgen Heeckmanns
belegen Hof cum Ap- & Dependentis mit den darauf stehenden Gebäuden, Land, Sand, Garten, Wiesen und Holz-
gewächs, so wie er seho da lieget, nichts davon aus noch vorbehalten, an sich gekauft, und
zu seiner Sicherheit Citationem Creditorum gebeten. Es werden demnach von Regierung we-
gen alle und jede Creditores, so an ged. Hof ex quocunque capite einige gegründete Anfor-
derung zu haben vermeinen, verabladet, solche binnen 6 Wochen oder längstens in Termino
praelussivo auf den 12 May a. c., der Regierung zu übergeben und zugleich zu justificiren, im
widrigen Fall zu gewärtigen, daß der Kaufschilling nach Inhalt des Contractes von Ankäufer
Bauschreiber Dammers an ged. Eheleute Jac. und G. Heeckmanns auszubehlet, und die sich
nicht gemeldete in Ansehung ihrer praesentio auf gem. Heeckmanns Hof cum annexis, abge-
wiesen werden sollen. Weurs im Regir. Rath den 24 Martii 1760. v. Cloudt, Marton.
Es hat Dieb. Schafmann von J. D. Höbel einen Erdgarten vorm Viehthor, einerseits Er-
ben Steinwegs, anderer Seits Frau Doctorin Regenhardts Garten gelegen, für die Summa
den 70 Rthlr. und ein Scheffel Hafer, aus der Hand gekauft; sollte jemand ex quocunque vi-
tulo einen Anspruch darauf haben, muß sich bey dem Käufer D. Schafmann innerhalb 14 Tagen
in Anna melden, in dessen Entstehen aber der Kaufschilling ausgezahlt werden soll.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Weurs ist willens mit Approbation des Herrn Commissarii Locii,
den Stadt Pfannofen in Erbpacht auszuthun; dahero dieselbige, so Lust haben denselben in
Erbpacht, Rechten anzunehmen, sich se eher se lieber zu Schließung des darüber zu machenden
Contractes, bey dem Magistrat daselbst melden wollen.

Der Herr Krieger Rath Welm ist willens 19 Ruhgänge in denen Vortischen Goldber-
gen, entweder insgesamt oder Stückweise zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich die-
serhalb auf seinem Gut Huerberg im Ninte Bistlich melden, und die Pacht schließen.

IV. Sachen / so zu vermierhen ausserhalb Duisburg.

Das von Wredische Haus im Hamm nebst anliegenden Gärten, Vorvergebäude, Scheune
Stallungen und gleich dabey liegenden Sadens ist zu vermierhen; wer dazu Lust trägt, kan
sich bey dem Herrn Profess. Rochol zum Hamm, oder dem Herrn Advocat Rochol sen. zu Soest
melden.

Das so genannte Groenische Haus auf dem kleinen Markt in der Stadt Eleve, ist zu
Miethe, um auf anstehenden Michaels anzutreten; wer dazu Lust hat, kann sich bey dem Ei-
genthümer dem Herrn Geheimen Rath von Raessfeld in Eleve melden, und den Miethe. Con-
tract schließen.

V. Personen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Ein gewisser Weinbändler in Eleve, verlangt einen Keller. Durschen, welcher einen Reif
zu legen und Boden in denen Fässern zu setzen verstehet, auch dabey Protestantischer Religion
ist; wer dazu Lust trägt, kann sich bey dem Rüpper, Meister Ten Hoefe in Duisburg aufm
Rathelmarkt melden, und daselbst Conditiones vernehmen.

VI. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

In der Ofternacht sind der Wittiben Veriurt ausser Hau des Liebe zwei schwarze Mutterpferd mit weissen Kollen vorm Kopf, gestohlen worden. Das eine ist 10 Jahr und trachtig, das andere erst 3 Jahr alt. Da nun diese Wittibe gänglich dadurch ruiniret, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Bösewichter bestraft werden, so wird ein jeder ersuchet, diese Pferde nicht zu kaufen, sondern die Verkäufer bey der Obrigkeit anzugeben, damit die arme Wittibe zu ihren Pferden wiedergelangen möge.

VII. Citatio Creditorum ausserh. Duisburg.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archidiaconal - Stifts zu Xanten, Ernourd, Concurius Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. c; morgens Blocke 10, in domo Capitulari angesetzt ist; Als wird solches allen denseligen, so anged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zuspruch ex quocunque capite et segn möge, zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht, um sich in dicto termino sub poena præclusionis zu melden. Xanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Die Freyfrau Christine v. Maltitz, haben derselben erblich zustehende Rathens, welche in der Jurisdiction Sichel belegen, als Heitskamp, Vogelsang, Lindemann, Dilke, Kampmann, aufm Hegler, Pinski, Bress, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securität edictalem Citationem beförderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Gefolge alle dieseligen, so an einem oder anderen specificirter Rachten begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch sepe, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremptorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzt, bey hiesigem Gerichte; und zwar längstens den 21 May a. c. mit beygefügten Rechts-vernünftigen justificatoriis melden, sonst præclusionem & impositionem perpetui silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Sichel den 12 Martii 1760.

J. E. H. v. Deutecoal.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist in Eöln von der allerfeinsten oder so genannten doppelten Stärckstube oder Stiffel zu haben, dergleichen man in diesen Landen noch nie gesehen hat; item den allerfeinsten Poudre beede den Centner franco Eöln geliefert vor 11 flbr. Teutsch Geld. Wer nähere Nachricht von der Adresse will, kann solche bey denen Postämtern zu Elbe, Wesel, Duisburg, Emmerich, Hochstraßen und Geldern erfahren.

Da ad instantiam des verabschiedeten Musicien-Regiments de la Tour du Pin Muchenborn, einige seinem ehmaligen ebenfalls verabschiedeten Cammeradt, Jacob Kerven, dessen Ausenthalt nicht erfahren können, zuständige Effecten wegen einer aus einem Handschein liquidirten Schuldforderung ad 26 Livres 3 Sous mit Arrest belegt worden; als wird ged. Jacob Kerven verablabet sich über die Richtigkeit der Forderung innerhalb 4 Wochen und längstens den 9 May zu erklären, sonst die arrestirte Effecten dem Impetranten Muchenborn prævia taxatione erga Cautionem verabsolget werden sollen. Xanten im Landg. den 3 April 1760.

Magistratus der Stadt Hamm läset hiemit bekannt machen, wie daß die vermittelte Frau Predigerin Kriesener hieselbst in der Stadt mit Tode abgangen; da nun vigore privilegii dieser Stadt das Geråde von der ohne Kinder verstorbenen Wittwe Kriesener anerlassen ist; Als wird denen sich zu dieser Erbschaft qualificirenden Erben hiedurch intimiret à dato binnen 6 Wochen zu dem Ende sich hieselbst einzufinden, damit in deren Gegenwart das Geråde angesetzt, ihnen aber die übrige Erbschaft. Parceelen ausgeliefert werden mögen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß ein Mandatarius ex officio bestellet, und hierunter denen Rechten nach verfahren werden soll.

Zweiter Aufang

Zweyter Anhang.

Nam. XVI. Dienstag den 15 April 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

Folgendes ist denen hiesigen Intelligenz- Blättern zu insertiren von Thro Kayserlichen Königl. Majestät in denen hiesigen Landen allerhöchst verordneten Administration sub dato Cleve den 15. April 1760 dem Adresse- Comtoir anbefohlen worden.

X. NOTIFICATION.

Nachdem Thro Kayserl. Majestät durch erlassene offene Patente nachfolgende Gold- und Silber- Münzen in dem ganzen Welt- Römischen Reich außer Cours zu setzen allergnädigst anbefohlen haben; Als wird solches auf Befehl einer allerhöchst verordneten Kayserl. Königl. General- Administration zu Cleve zu mündlich Nachachtung auch mittelst gegenwärtigen Intelligenz- Zettels bekannt gemacht, namentlich:

1) Die seith der Königl. Preussischen Occupation von Thür. Sachsen unter Thür. Sächsl. Stempel nachgeschlagene Gold- Münze einer Seits mit dem Königl. Polnischen Brust- Bild und der Umschrift D. G. Augustus III. Rex Polonorum, anderer Seits mit dem Polnischen gekrönten Wappen und der Fortfahrenden Umschrift Sac. Rom. Imp. Archim. & Elect. 1755.

2) Eine Doublone einer Seits mit dem Königl. Preussischen Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seits ein in Waffen stehender gekrönter Adler mit der Jahrsahl 1756.

3) Ein 12. Marien- Groschen- Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seits XII. Marien- Groschen 1758.

4) Ein 8 gut Groschen- Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seits 8. gute Groschen 1756. und unten eine Krieger- Gesellschaft.

5) $\frac{1}{2}$ Stück einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und auf der andern Seite: einen Reichsthaler 1758.

6) Ein 18. Kreuzer- Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seits ein gekrönter einfacher Adler einen Scepter und Reichs- Äpfel haltend, und auf der Brust einen Schild in welchem ein verzogenes F. R. ist, und unter dem Adler die Zahl 18. und E. mit der Umschrift Moneta Argent. Reg. Pross. 1753.

7) Ein cito 18. Kreuzer- Stück, einer Seits ein gekröntes Brustbild, ein Schwert in der rechten Hand haltend, mit der Umschrift Frider. Boruss. Rex, anderseits ein gekrönter einfacher Adler, ein Scepter und Reichs- Äpfel haltend auf der Brust ein Schild mit F. R., und unten die Zahl 18. und ein A. mit der Umschrift Moneta Argentea 1758.

8) Ein 15. Kreuzer- Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus D. G. Rex Boruss., unter dem Brustbild die Zahl XV., auf der andern Seite ein Schild mit einer Krone, in demselben ein einfacher gekrönter Adler einen Scepter und Reichs- Äpfel haltend, auf der Brust einen Schild in welchem F. R. steht, und unten ein A. E. mit der Umschrift M. B. S. R. I. A. C. & E. L. I. S. J. L. D. 1745.

9) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seits VI. einen Reichsthaler 1752., unten der Buchstabe T.

10) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein gekröntes Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, anderer Seits 2. Schilde, oben eine Krone und in jedem ein einfacher Adler, Scepter und Reichs- Äpfel haltend, unter der Krone die Zahl VI., und unter denen Schilden ein C. mit der Unterschrift Moneta Argent. 1756.

11) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein gekröntes Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussiae Rex, und anderer Seits 2. Schilde, in deren jedem ein einfacher Scepter

Scepter und Reichs. Apfel haltend, unter der Krone die Zahl VI. und unten der Buchstabe B. mit der Umschrift Moneta Argentea 1757.

12) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Unterschrift Fridericus Borussorum Rex., und anderer Seits 12 einen Reichsthaler 1752., unter der Jahrzahl ein A.

13) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Borussorum Rex., und anderer Seits 12 einen Rthlr. 1751., unter der Jahrzahl ein A.

14) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Fridericus Boruss. Rex., und anderer Seits 12 einen Rthlr. 1752., unter der Jahrzahl der Buchstaben C.

15) Dito $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein verzogener Nahme F. R. oben eine Krone und unten die Jahrzahl 1746, anderer Seits 12 einen Rthlr. L. M. B. G. N. 16) Ein Groschen Stück, einer Seits ein verzogener Nahme F. R. mit der Jahrzahl 1753, und oben eine Krone, anderer Seits 24 einen Rthlr. unten ein A. 17) Ein Groschen Stück, einer Seits ein verzogener Nahme mit der Jahrzahl 1756. oben eine Krone, und anderer Seits 24 einen Rthlr. unten ein A. 18) Ein Groschen Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Frid. Boruss. Rex., anderer Seits 2 Schilde, in deren jedem ein einfacher gekrönter Adler, Scepter und Reichs. Apfel haltend, ober eine Krone, unter welcher die Zahl 3., und unter denen Schilben eine Krone unter welcher die Zahl 3. steht mit der Umschrift Mon. argent. 1753. 19) Ein Groschen Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift Frid. Boruss. Rex., anderer Seits 2 Schilde, in deren jedem ein einfacher gekrönter Adler Scepter und Reichs. Apfel haltend, oben denen Schilben eine Krone unter welcher die Zahl 3. steht, und unter denen Schilben der Buchst. B. mit der Umschrift Mon. arg. 1753. Dann von Anhalt Bernburgischen Münzen, 20) Ein 8 Groschen. Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift V. Frid. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. SC. D. B. & S., anderer Seits 8 gute Groschen 1759., unter der Jahrzahl Litt. B. 21) $\frac{1}{2}$ Stück, einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift V. Frid. D. G. B. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S., anderer Seits VI. einen Rthlr. 1758. 22) $\frac{1}{2}$ Stück / ein Brustbild mit der Umschrift V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S., anderer Seits VI. einen Rthlr. 1758., unter der Jahrzahl ein B. 23) $\frac{1}{2}$ Stück / einer Seits ein verzogener Nahme V. F., oben ein Gürtel. Huth mit der Umschrift F. Z. A. V. G. G., anderer Seits VI. einen Thaler L. M. und unten die Jahrzahl 1758. 24) Ein Groschen. Stück, einer Seits ein gekrönter Bär auf einem Mauerwerk stehend, anderer Seits 24 einen Rthlr. 1759. Ferner von der Reichsstadt

Dortmund: 25) $\frac{1}{2}$ Stück, einer Seits ein Brustbild mit einem Lorbeerkranz auf dem Haupt mit der Umschrift FRANC. I. D. G. RO. IM. SEM. AVG., anderer Seits VI. einen Rthlr. mit der Umschrift Moneta nova argentea Ci. Intremoniens. 26) Von Nürnbergischen Münzen, Ein 4 Kreuzer Stück / einer Seits ein doppelter Adler / oben eine Krone mit der Umschrift Franc. D. G. Rom. Imp. semp. Aug., ander Seits das Nürnb. Wappen / ober denselben K. III. mit der Jahr. 1755. unten I. M. F. u. d. Umschrift Nürnb. Stadtm. 27) Ein 4 Kreuzer. Stück, einer Seits ein doppelter Adler / oben eine Krone mit der Umschrift Franc. D. G. R. m. Imp. semp. Aug., anderer Seits das Nürnb. Wappen / oben K. III. neben die Jahrzahl 1759 und unten ein F. mit der Umschrift Nürnb. Stadtm. 28) Ein Kreuzer. Wappen / einer Seits 2 Schilde / in deren einem ein Adler / in dem andern das Nürnb. Stadtm. oben I. K. und unten F., anderer Seits ein 3 faches Kreuz / mit der Umschrift Stadtm. 1758. 29) Ein Kreuzer. Stück / einer Seits 2 Schilde / in deren einem ein Adler / oben I. K. und unten F., unter dem F. I. anderer Seits ein 3 faches Kreuz mit der Umschrift Stadtm. 1759. 30) Von Gräfl. Montfortischen Münzen. Ein 6 Kreuzer Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift FRA. XAV. COM. INMONTI., anderer Seits das Montfortische Wappen mit einem Helm und Bischofs. Mütze / unten die Jahrzahl 1759 und die Zahl 6. 31) Ein Kreuzer. Stück / einer Seits ein Brustbild mit der Umschrift FR. XA. C. D. E. M., anderer Seits 2 Schilde in deren einem ein doppelter Adler mit Scepter und Reichs. Apfel und in andern das Montfortische Wappen / oben ein Gürtel. Huth mit der Umschrift 1758. / und unten die Zahl 1.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Silber.